



Bundesministerium der Justiz

Geschäftszeichen: E 4 - 9181 II E 2 356/2004
(bei Antwort bitte angeben)

Original

Schutzbund der Kreditnehmer
Landesverband Hessen e. V.
Postfach 1253
35315 Homburg / Ohm

EINGEGANGEN
31. MRZ. 2004
KRW

Berlin, den 29. März 2004

Postanschrift:
Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Lieferanschrift: Kronenstr. 41, 10117 Berlin
Telefon: 0 18 88 5 80 - 0
(0 30) 20 23 - 70
bei Durchwahl: 0 18 88 5 80 - 95 14
(0 30) 20 25 - 95 14
Telefax: 0 18 88 5 80 - 95 25
(0 30) 20 25 - 95 25

Betr.: Überleitungsvertrag

Bezug: Ihr Schreiben vom 20. März 2004

Sehr geehrter Herr Weishelt,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 20. März 2004, mit dem Sie sich nach der Geltung von Artikel 2 des Überleitungsvertrages erkundigt hatten.

Ihre Annahme, wonach Artikel 2 Abs. 1 des Überleitungsvertrages (BGBl. 1955 II S. 405) weiterhin in Kraft sei, ist zutreffend. In der Vereinbarung vom 27. / 28. September 1990 zu dem Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den drei Mächten (in der geänderten Fassung) sowie zu dem Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (in der geänderten Fassung) (BGBl. 1990 II S. 1386) ist unter Ziffer 3 bestimmt, dass unter anderem Artikel 2 Abs. 1 des Überleitungsvertrages in Kraft bleibt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Dr. Hiestand)

Der Überleitungsvertrag besagt, daß die Gesetzeslage wieder auf den Stand vor Genehmigung der BRD zurückgestellt wurde. Es gelten die durch die Alliierten bereinigten Reichsgesetze sowie alle Besatzungsrechte der Alliierten. Weiterhin besteht Kriegsrecht im besetzten Deutschland.

Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung **entstandener Fragen ("Überleitungsvertrag")**

(in der gemäß Liste IV zu dem am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichneten Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland geänderten Fassung) Amtlicher Text, BGBl. 1955 11 S. 405.

(Die ursprüngliche Fassung des Vertrags zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen vom 26.5.1952 (BGBl. 1954 II S.157) ist nicht in Kraft getreten.)

Die Bundesrepublik Deutschland, die Vereinigten Staaten von Amerika, das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland und die Französische Republik sind wie folgt übereingekommen:

Erster Teil ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

(1) Die Organe der Bundesrepublik und der Länder sind gemäß ihrer im Grundgesetz festgelegten Zuständigkeit befugt, von den Besatzungsbehörden erlassene Rechtsvorschriften aufzuheben oder zu ändern.

Kommentar: Da im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland keine entsprechenden Zuständigkeiten genannt sind, wird hiermit wir zum Ausdruck gebracht, daß den BRD-Organen jegliche Befugnis genommen wird. Jede Gesetzesänderung bedarf der Zustimmung der Alliierten. Siehe dazu auch Artikel 2.

Artikel 2

(1) Alle Rechte und Verpflichtungen, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der Besatzungsbehörden oder auf Grund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, sind und bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft, ohne Rücksicht darauf, ob sie in Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften begründet oder festgestellt worden sind. Diese Rechte und Verpflichtungen unterliegen ohne Diskriminierung denselben künftigen gesetzgeberischen, gerichtlichen und Verwaltungsmaßnahmen wie gleichartige nach innerstaatlichem deutschem Recht begründete oder festgestellte Rechte und Verpflichtungen.

Kommentar: Dieser Artikel besagt, daß die Gesetzeslage wieder auf den Stand vor Genehmigung der BRD zurückgestellt wurde. Es gelten die durch die Alliierten bereinigten Reichsgesetze sowie alle Besatzungsrechte der Alliierten. Weiterhin besteht Kriegsrecht im besetzten Deutschland.

Die BRD (Beauftragte der Besatzungsmächte) unterstreicht, Friedensvertrag oder eine Friedensregelung ist nicht beabsichtigt!

Nr. 354B Anlage 2 Protokoll des französischen Vorsitzenden

Zusammenkunft der Außenminister
Frankreichs,
Polens,
Der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken,
Der Vereinigten Staaten von Amerika,
Großbritanniens,
Der Bundesrepublik Deutschland
und der Deutschen Demokratischen Republik
in Paris am 17. Juli 1990

Protokoll 1

1. Das Prinzip Nr. 1 hinsichtlich der Frage der deutschen Grenzen, auf das sich die sechs Mitgliedstaaten der in Ottawa eingesetzten Gruppe geeinigt haben, wird durch folgenden Satz ergänzt: »Die Bestätigung des endgültigen Charakters der Grenzen wird einen wesentlichen Bestandteil der Friedensordnung in Europa darstellen.«

2. Der Wortlaut des 2. Prinzips hinsichtlich der Frage der deutschen Grenzen wird wie folgt geändert: Die Worte »die bestehende Westgrenze Polens« werden durch die Worte »die zwischen ihnen bestehende Grenze« ersetzt.

3. Der Außenminister der Bundesrepublik Deutschland, Hans-Dietrich Genscher, erklärt, daß »der Vertrag über die deutsch-polnische Grenze innerhalb der kürzestmöglichen Frist nach der Vereinigung und der Wiederherstellung der Souveränität Deutschlands unterzeichnet und dem gesamtdeutschen Parlament zwecks Ratifizierung unterbreitet werden wird.«

Der Außenminister der Deutschen Demokratischen Republik, Markus Meckel, hat darauf hingewiesen, daß sein Land dieser Erklärung zustimmt.

4. Die vier Siegermächte erklären, daß die Grenzen des vereinigten Deutschland einen endgültigen Charakter haben, der weder durch ein äußeres Ereignis noch durch äußere Umstände in Frage gestellt werden kann.

Der Außenminister Polens, Krzysztof Skubiszewski, weist darauf hin, daß nach Ansicht der polnischen Regierung diese Erklärung keine Grenzgarantie durch die vier Mächte darstellt.

Der Außenminister der Bundesrepublik Deutschland, Hans-Dietrich Genscher, weist darauf hin, daß er zur Kenntnis genommen hat, daß diese Erklärung für die polnische Regierung keine Grenzgarantie darstellt. Die BRD stimmt der Erklärung der vier Mächte zu und unterstreicht, daß die in dieser Erklärung erwähnten Ereignisse oder Umstände nicht eintreten werden, d. h., daß ein Friedensvertrag oder eine Friedensregelung nicht beabsichtigt sind. Die DDR stimmt der von der BRD abgegebenen Erklärung zu.

[Nr. 354: Drittes Treffen der Außenminister der Zwei plus Vier, 17. 7. 1990; Nr. 354B: Anlage 2 Protokoll des französischen Vorsitzenden, 17. 7. 1990. Deutsche Einheit, S. 4069 (vgl. Dt. Einh., S. 1369-1370) (c) Oldenbourg Verlag]

Civil Practice ACT zu Art. 13 der New Yorker Zivilprozeßordnung

blem der Stoffentlastung der Examinanden auch hier Die verschiedene Lösung, die bei den schweizerischen Juristenfakultäten versucht wird, gibt Gelegenheit, die bisher gemachten Erfahrungen auszutauschen. Die Fakultäten der welschen Schweiz, über deren Prüfungspraxis vor allem das Korreferat von Rechtsanwält Dr. Pierre Engelgenf berichtete, haben das System des Zwischenexamens gut ausgebaut. Dagegen kennen Zürich, Bern und Basel derzeit kein Zwischenexamen. Man ist sich klar darüber, daß das Stoffproblem nicht nur hinsichtlich der Vorlesungen und Übungen, sondern auch hinsichtlich der Examensordnung gelöst werden müsse. Prof. Weiß forderte demgemäß die Einführung eines obligatorischen „Grundlagenexamens“, das den Studenten zwingen soll, nicht nur die Grundlagenvorlesungen rechtzeitig zu hören, sondern auch ihren Stoff rechtzeitig zu verarbeiten. Als Vorteil ergäbe sich daraus neben der „Entlastung“ auch die Möglichkeit einer „groben Sichtung“, d. h. die Ausscheidung schlechthin „Unfähiger“ zu einer Zeit, da noch ohne allzu große Schäden ein anderer Beruf gewählt werden kann. Stimmen gegen die Einführung des Zwischenexamens wurden lediglich von zwei

Professoren erhoben, die sich teilweise derselben Argumente bedienten, mit denen in akademischen Kreisen Deutschlands die vorgeschlagene Lösung abgelehnt wird. Der Vergleich mit der „Rechtshistorischen Staatsprüfung“, mit der man in Österreich seit vielen Jahrzehnten ausgezeichnete Erfahrungen gemacht hat (vgl. dazu DRZ 48, 15 f.), liegt nahe. Vielleicht sprechen wir in Deutschland zuviel von dem Gegensatz zwischen „akademischem weithin“ und „Justizeingangsexamen“, der doch statt die Möglichkeit einer wirksamen Entlastung des Studenten zu erbittern. Daß die bisherigen Versuche eines Zwischenexamens, wie E. Kern sie in DRZ 46, 156 schilderte, im Bereich der deutschen Universitäten scheiterten, liegt offenkundig daran, daß man nicht an die vorwegzunehmende Grundlagenprüfung ging, sondern es dem Studenten weithin überließ, die Fächer selber — auch nicht mit hinreichendem Ernst ausgestatteten — Zwischenprüfung selbst zu bestimmen. Die österreichischen Erfahrungen und die schweizerischen Vorschläge scheinen mir jedenfalls ernsthafter Überlegungen wert zu sein. Karl S. Bader, Freiburg i. Br.

Chronik der Rechtsentwicklung

Aus dem Rechtsleben der USA

Von Dr. Martin Domke, New York

Kürzlich ergangene Gesetze und Gerichtsentscheidungen des Bundes und einzelner Staaten behandeln wiederum (vgl. DRZ 49, 274) Vorgänge, die von Bedeutung für deutsche Interessen sind.

1. Das amerikanische Urheberrechts-Gesetz (Federal Copyright Act) vom 3. 6. 1949 gewährt Erleichterungen, sowohl für die mechanische Vervielfältigung in den USA von im Ausland gedruckten Werken, als auch für den vorübergehenden Schutz von Büchern, die in englischer Sprache zuerst im Ausland veröffentlicht worden waren).

Von Interesse ist auch Bundes-Gesetz vom 28. 5. 1949, das zur Zahlung von Entschädigungen an die Schweizer Regierung für Verluste und Beschädigungen ermächtigt, die auf Schweizer Gebiet während des 2. Weltkriegs durch amerikanische Streitkräfte in Verletzung neutraler Rechte zugefügt waren. Der Gesamtbetrag soll nicht 16 Millionen Dollar überschreiten.

Ausführungsbestimmungen zum Bundes-Gesetz vom 15. 3. 1949 wurden vom Justizministerium am 6. 7. 1949 (14 Fed. Reg. 3014) erlassen; sie regeln das Verfahren für den Ausgleich von Ansprüchen, welche feindliche Ausländer für Verluste und Beschädigungen von nach Kriegsbeginn amtlich hinterlegten Gegenständen haben. Solche Ansprüche sind bis 15. 3. 1950 beim Administrative Assistant to the Attorney General, Department of Justice, anzumelden, dessen Entscheidung endgültig ist.

Eine Ausschlussfrist zur Anmeldung von Gläubigeransprüchen (vgl. DRZ 48, 433) gegen im ersten Halbjahr 1949 beschlagnahmtes Vermögen — und zu ihm gehören zahlreiche deutsche Werte — wurde durch Bar Order 7 v. 18. 7. 1949 (14 Fed. Reg. 4609) auf den 3. 1. 1950 festgesetzt.

2. Art. 13 der New Yorker Z.P.O. (Civil Practice Act) erfuhr durch Gesetz 855 v. 28. 4. 1949 eine Abänderung für Klagenansprüche, welche in einem mit den USA oder seinen Verbündeten im Krieg befindlichen Lande oder in einem vom Feinde besetzten Gebiet entstanden sind. Die Zeit vom Beginn des Krieges (oder der Gebietsbesetzung) bis zur Beendigung der Feindseligkeiten (oder der Besetzung) wird nunmehr nicht in die Verjährungszeit für die Klageerhebung eingerechnet (tolling of the Statute of Limitations). Es ist somit das tatsächliche Ende des Krieges und nicht die gesetzliche Beendigung der entscheidende Zeitpunkt.

Die Frage des Kriegsendes spielt auch in zahlreichen zivilrechtlichen Fragen eine Rolle, wo Vertragsklauseln die Auflösung von Miet- und Pachtverträgen für eine bestimmte Zeit nach Kriegsende vorsehen oder in Kaufverträgen der Übergang von Nutzungen für den Zeitpunkt des Kriegsendes vereinbart wurde. Hier entstanden Streitigkeiten über die Ausführung der Zollerhebung für die Einfuhr ausländischer Druckwerke sind am 15. 7. 1949 (14 Fed. Reg. 4549) ergangen.

igkeiten, ob dieser Zeitpunkt das gesetzliche Ende des Krieges oder die bloße Einstellung der Feindseligkeiten bedeutet. Die Gerichte erklärten allgemein, daß die Beendigung der Feindseligkeiten als von den Vertragsparteien gewollt anzunehmen¹⁾ und daß die (noch nicht erfolgte) Festsetzung des Kriegsendes durch die Regierung für die Gerichte nur dann maßgebend sei, wenn es sich um öffentlich-rechtliche Vorgänge (matters of public concern) handele, nicht aber bei rein privatrechtlichen Auseinandersetzungen, wo es mehr auf die verkehrsbüchliche Auffassung ankomme).

In diesem Zusammenhang ist auch ein Rechtsstreit²⁾ von Interesse, in welchem ein japanischer Käufer und ein amerikanischer Verkäufer von Baumwolle im Oktober 1941 eine Streitigkeit über Nichtlieferung dadurch ausglich, daß dem Käufer ein Betrag von 16 000 Dollar gutgebracht wurde. Diese Summe wurde als japanische Forderung vom Feindvermögensverwalter beschlagnahmt. Der amerikanische Schuldner suchte vergeblich die Unwirksamkeit des Vergleichs geltend zu machen mit der Begründung, daß der bevorstehende Kriegsausbruch dem japanischen Käufer hätte bekannt sein müssen. Das Gericht indes entschied, daß solche Kenntnis nicht zu Lasten einer privaten Partei in der Vertragsabwicklung gehen könne. Andererseits eine automatische Aufhebung eines Vertrages über die Lieferung von Gütern von Tientsin, welche die Parteien für den Fall vorsahen, daß Beschränkungen durch die japanischen Besatzungsbehörden Verladungen nach den USA unmöglich machten, nicht erst geraume Zeit nach Inkrafttreten solcher Beschränkungen geltend gemacht werden.

3. Kriegsauswirkungen spielen auch in zahlreichen Entscheidungen zur Frage der Todeserklärung Vermittler eine Rolle; meist handelt es sich um in deutschen Konzentrationslagern Umgekommene verschiedener Nationalität. Hier wird zumeist auf Grund von Bescheinigungen französischer Behörden³⁾ oder des holländischen Roten Kreuzes und daraufhin erfolgter Berichtigung des holländischen Standesamtsregisters⁴⁾ oder auf Grund deutscher⁵⁾, jugoslawischer⁶⁾ oder polnischer⁷⁾ Gerichtsbeschlüsse die Verwalterung von in Amerika belegenen Nachläßwerten solcher Vermittler erleichtert. Hier sind indes neuerlich⁸⁾ Schwierigkeiten bei der Behandlung von Bank-

¹⁾ Für Einzelheiten vgl. Martin Domke, The Control of Alien Property (1947) p. 13, 281.

²⁾ Vgl. Boston Penny Savings Bank v. Stoneholm Co., 83 North Eastern 2d, 885 (Supreme Judicial Court of Massachusetts, 4. 2. 1949); Darnall v. Day, 37 North Western 2d, 277 (Supreme Court of Iowa, 3. 5. 1949).

³⁾ J. Kahn & Co. v. Clark, Attorney General, 83 F. Supp. 229 (U.S. District Court Texas, 19. 3. 1949).

⁴⁾ Tax v. Melchers, 83 N. Y. S. 2d, 696 (1949).

⁵⁾ In re Magre's Estate, 73 N. Y. S. 2d, 467 (1947).

⁶⁾ In re Hartog's Will, 86 N. Y. S. 2d, 561 (1949).

⁷⁾ Estate of Henry Edelmutz, N. Y. L. J., 1. 4. 1949, p. 1178.

⁸⁾ Estate of Aleksander Hesskovic, N. Y. L. J., 22. 3. 49, p. 1033.

⁹⁾ Estate of Henry Weitz, N. Y. L. J., 17. 11. 1947, p. 1335.

¹⁰⁾ Opton v. Guaranty Trust Company of New York, 194 Misc.